Stand: 20.01.2022

## PERSONALREGLEMENT (PR); RB Nr. 2.4213

## Synoptische Darstellung zur Teilrevision

Bisher	Änderung
Der Regierungsrat des Kantons Uri,	
gestützt auf Artikel 74 der Personalverordnung vom 15. De-	
zember 1999 (PV),	
beschliesst:	
1. Kapitel: ZWECK UND GELTUNGSBEREICH	
Artikel 1	
<sup>1</sup> Dieses Reglement vollzieht die Personalverordnung.	
<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für ein-	
zelne Angestellte, Personalkategorien oder Sachbereiche,	
insbesondere für das Personal des Polizeikorps, des Amtes	
für Tiefbau und die kantonale Lehrerschaft.	
2. Kapitel: ARBEITSVERHÄLTNIS	
Artikel 2 Ausschreibung	
<sup>1</sup> Die Ausschreibung erfolgt in weiblicher und männlicher o-	
der in geschlechtsneutraler Form. Sie enthält gegebenen-	
falls Hinweise auf die Eignung der Stelle für die Teilzeitbe-	
schäftigung und für den beruflichen Wiedereinstieg.	
<sup>2</sup> Die Ausschreibung kann insbesondere unterbleiben:	<sup>2</sup> Die Anstellungsbehörde kann insbe-
a) wenn die Stelle durch Beförderung oder Versetzung in-	sondere auf die Ausschreibung verzich-
nerhalb der Verwaltung oder ausnahmsweise auf dem	ten:
Wege der Berufung besetzt wird;	
b) in Bereichen, in denen die öffentliche Ausschreibung ei-	
nen unverhältnismässigen Aufwand bedeutet, nament-	
lich für befristete Stellen oder für solche ohne taugli-	
chen Stellenmarkt;	
c) wenn der Regierungsrat das aus anderen Gründen im	
Einzelfall beschliesst.	c) aufgehoben
<sup>3</sup> Lehrstellen sind durch das Amt für Personal auszuschrei-	
ben.	
Artikel 3 Anstellungsbehörde	
Anstellungsbehörde ist:	
a) der Regierungsrat für das höhere Kader und für Ange-	
stellte ab der Lohnklasse 16;	
b) die zuständige Direktion für alle übrigen Angestellten.	
Artikel 4 Schriftlicher Arbeitsvertrag	
<sup>1</sup> Mit jeder angestellten Person ist ein schriftlicher Arbeits-	
vertrag abzuschliessen. Dieser ist vorgängig vom Amt für	
Personal zu visieren und alsdann von den Vertragsparteien	
zu unterzeichnen.	
<sup>2</sup> Der Arbeitsvertrag nennt mindestens:	
a) die Vertragsparteien;	
b) die Funktion, die auszuüben ist;	
c) die Einreihung im Lohnsystem;	

Bisher	Änderung
d) den Beschäftigungsgrad;	
e) den Vertragsbeginn;	
f) die Vertragsdauer und	
g) den Hinweis auf das Personalrecht als Bestandteil des	
Arbeitsvertrages.	
<sup>2</sup> Das Amt für Personal stellt Musterverträge zur Verfügung.	
<sup>3</sup> Für Lehrverträge gelten die Bestimmungen des Obligatio-	
nenrechts über den Lehrvertrag und des Bundesrechts	
über die Berufsbildung.	
Artikel 5 Höheres Kader	
Zum höheren Kader gehören die Vorsteherin oder der Vor-	
steher der Kanzleidirektion, der Direktionssekretariate und	
der Ämter, die Rektorin oder der Rektor der Kantonalen Mit-	
telschule Uri und der Kantonalen Berufsfachschule Uri sowie	
die Stellvertretung der Vorsteherin oder des Vorstehers der	
Kanzleidirektion.	
Artikel 6 Entschädigung bei einer Kündigung ohne	Artikel 6 Entschädigung bei einer
sachlich zureichenden Grund	Kündigung ohne sachlich zureichenden
	Grund
Stellt das Gericht fest, dass einer angestellten Person ohne	Stellt das Gericht fest, dass einer ange-
sachlich zureichenden Grund gekündigt worden ist, legt die	stellten Person ohne sachlich zureichen-
Anstellungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amt für Per-	den Grund gekündigt wurde, legt die
sonal die Entschädigung im Sinne von Artikel 16 Absatz 4 der	Anstellungsbehörde im Einvernehmen
Personalverordnung fest.	mit dem Amt für Personal die Entschä-
,	digung im Sinne von Artikel 16a der Per-
	sonalverordnung fest.
Artikel 7 Lohnfortzahlung im Todesfall	aufgehoben
Als nächste Angehörige im Sinne von Artikel 25 Absatz 4 der	
Personalverordnung gelten:	
a) Der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Part-	
ner oder die eingetragene Partnerin, Blutsverwandte in	
auf- oder absteigender Linie, Adoptiveltern und Adop-	
tivkinder, Stiefeltern und Stiefkinder sowie Personen,	
die mit der verstorbenen Person durch ein Pflegever-	
hältnis verbunden waren;	
b) Konkubinatspartner, die seit mindestens fünf Jahren in	
einem gemeinsamen Haushalt mit der verstorbenen	
Person in einem eheähnlichen Verhältnis gelebt haben,	
wenn die Unterstützung durch die verstorbene Person	
regelmässig erfolgt ist, die verstorbene Person mindes-	
tens die Hälfte an den Lebensunterhalt beigesteuert hat	
und ihr Tod eine wesentliche finanzielle Beeinträchti-	
gung in der bisherigen Lebensweise der begünstigten	
Person zur Folge hat. Die begünstigte Person hat hierfür	
den Nachweis zu erbringen.	
3. Kapitel: PFLICHTEN DER ANGESTELLTEN	
4 41 1 11 41	
1. Abschnitt: Arbeitszeit	
Abschnitt: Arbeitszeit     Unterabschnitt:	

Bisher	Änderung
<sup>1</sup> Die Soll-Arbeitszeit richtet sich nach Artikel 29 der Perso-	
nalverordnung. Sie beträgt 42 Stunden in der Woche und 8	
Stunden und 24 Minuten im Tag.	
<sup>2</sup> Die jährliche Soll-Arbeitszeit ergibt sich durch die Multipli-	
kation der Anzahl Arbeitstage eines Jahrs mit der täglichen	
Soll-Arbeitszeit – unter Berücksichtigung der dienstfreien	
Tage und des Beschäftigungsgrads.	
<sup>3</sup> Das Amt für Personal gibt jedes Jahr die monatlich und	
jährlich zu leistende Soll-Arbeitszeit bekannt.	
Artikel 9 Arbeitszeitrahmen	Artikel 9 Arbeitszeitrahmen
<sup>1</sup> Die normale Arbeitszeit dauert von Montag bis Freitag. In	¹ Die normale Arbeitszeit dauert von
begründeten Ausnahmefällen kann die vorgesetzte Person	Montag bis Freitag.
Arbeit am Wochenende bewilligen.	Worldg bis Fleitag.
<sup>2</sup> Pro Woche werden höchstens 50 Stunden und pro Tag	<sup>2</sup> Pro Woche werden höchstens 50 Stun-
höchstens zwölf Stunden angerechnet. Das höhere Kader	
	den und pro Tag höchstens zwölf Stun-
kann in zwingenden Fällen Ausnahmen bewilligen. Für das höhere Kader ist der Direktionsvorsteher oder die Direkti-	den angerechnet.
onsvorsteherin zuständig.	<sup>3</sup> Im Normallfall kann die Arbeit zwi-
<sup>3</sup> Die Arbeit kann zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr geleistet	
werden. Werden mehr als sechs Stunden pro Tag gearbei-	schen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr geleistet
tet, ist eine Pause von mindestens 30 Minuten einzuhalten.	werden. Bei mehr als sechs Stunden Ar-
Diese wird von der täglichen Arbeitszeit abgezogen.	beit pro Tag, ist eine Pause von mindes-
	tens 30 Minuten einzuhalten. Diese
	wird von der täglichen Arbeitszeit abge-
	zogen.
	<sup>4</sup> Mit Zustimmung der vorgesetzten Per-
	son kann die Arbeit auch ausserhalb
	der unter Absatz 1 und 3 festgelegten
	Arbeitszeiten geleistet werden. In die-
	sen Fällen besteht kein Anspruch auf
A.VI. 140 5 1. 1. V.	Zulagen nach den Artikeln 43 ff.
Artikel 10 Erreichbarkeit	
Die Erreichbarkeit der Amtsstelle für die Öffentlichkeit ist	
grundsätzlich von Montag bis Freitag wie folgt sicherzustel-	
len:	
a) von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr;	
b) von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr.	
Artikel 11 Öffnungszeiten	
<sup>1</sup> Amtsstellen mit regelmässigem unangemeldetem Publi-	
kumsverkehr sind von Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis	
11.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, am Donnerstag	
zudem bis 18.00 Uhr offenzuhalten.	
<sup>2</sup> In begründeten Fällen und im Einvernehmen mit der Direk-	
tion können die Verwaltungsstellen abweichende Öff-	
nungszeiten festlegen.	
2 Unterabschnitt: Arbeitszeitformen	
Artikel 12 Grundsatz	
<sup>1</sup> Die flexiblen Arbeitszeitformen geben den Angestellten, die	
nicht an feste Arbeitszeiten gebunden sind, die Möglich-	
keit, ihre Arbeitszeit im Rahmen dieses Reglements selber	

Bisher	Änderung
einzuteilen. Dabei stehen folgende drei Arbeitszeitformen	-
zur Verfügung:	
a) gleitende Arbeitszeit;	
b) fixe Arbeitszeit;	
c) Jahresarbeitszeit.	
<sup>1</sup> Bei der Einteilung und Abstimmung der Arbeitszeiten sind	
die betrieblichen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Es be-	
steht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Arbeitszeit-	
form. Zuständig für die Bewilligung einer bestimmten Ar-	
beitszeitform ist die Direktion.	
<sup>2</sup> Die Blockzeiten sind grundsätzlich einzuhalten. Die Vorge-	
setzten können in begründeten Fällen Ausnahmen bewilli-	
gen.	
<sup>3</sup> Die Angestellten erfassen ihre Arbeitszeit täglich. Die vor-	<sup>3</sup> Die Angestellten erfassen ihre Arbeits-
gesetzte Person kann die Zeiterfassung jederzeit einsehen.	zeit täglich. Die vorgesetzte Person kann
gesetzte i erson kumi die Zeiterrassung jederzeit emsenem	die Zeiterfassung jederzeit einsehen
	und ist verpflichtet, diese monatlich zu
	visieren.
	Artikel 12a Homeoffice (neu)
	<sup>1</sup> Homeoffice kann auf Wunsch der An-
	gestellten von der Direktion bewilligt
	werden, wenn sich die Tätigkeit dazu
	eignet und die betrieblichen Bedürf-
	nisse erfüllt werden können.
	<sup>2</sup> Die Finanzdirektion erlässt dazu eine
	Weisung.
Artikel 13 Blockzeiten	weisung.
Es gelten folgende Blockzeiten:	
a) von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr;	
b) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.	
Artikel 14 Gleitende Arbeitszeit	
Bei der gleitenden Arbeitszeit können die Angestellten	
während der Gleitzeit ihren Arbeitsbeginn, die Mittags-	
pause und das Arbeitsende frei wählen, sofern die vorge-	
setzte Person keine Einschränkungen aus betrieblichen	
Gründen angeordnet hat.	
<sup>2</sup> Die Gleitzeit ist wie folgt festgelegt:	
a) von 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr;	
b) von 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr;	
c) von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr.	
Artikel 15 Gleitsaldo	1 Avenden Difference Code Land
<sup>1</sup> Aus der Differenz zwischen der täglichen Soll-Arbeitszeit	<sup>1</sup> Aus der Differenz zwischen der tägli-
und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit ergeben sich	chen Soll-Arbeitszeit und der tatsächlich
Zeitguthaben oder Zeitschulden. Diese dürfen bei der glei-	geleisteten Arbeitszeit ergeben sich
tenden Arbeitszeit 15 Stunden pro Monat nicht überschrei-	Zeitguthaben oder Zeitschulden. Diese
ten. Die Abrechnungsperiode beträgt einen Monat.	dürfen bei der gleitenden Arbeitszeit 25
	Stunden pro Monat nicht überschreiten.
	Die Abrechnungsperiode beträgt einen
	Monat.
<sup>2</sup> Die Kompensation der Zeitguthaben während der Blockzeit	

Bisher					Änderung
bedarf der vorgängigen Zustimmung der vorgesetzten Per-					
son.					
<sup>3</sup> Bei Teil:	<sup>3</sup> Bei Teilzeitbeschäftigten gelten diese Regeln entsprechend				
dem Be	dem Beschäftigungsgrad.				
Artikel 1	<b>6</b> Fixe A	rbeitszeit			
Aus orga	nisatorischer	n oder anderen be	etriebliche	n Gründen	
kann die	vorgesetzte	Person Arbeitsbe	ginn und -	ende pro	
Bereich c	der individu	ell festlegen.			
Artikel 1		sarbeitszeit			
		eglements könne			
der vor	gesetzten Pe	rson eine Jahresa	rbeitszeit	vereinba-	
ren.					
	_	u leistenden Arbe			
		den. Die vereinba			
		s Kalenderjahres	_		
		edarf ein anderes	geeignet	es Datum	
		ag bestimmen.		A*	
		n höchstens 80 Plu			
		rechnungsperiod	_		
_		n Ende der Abrec			
		ınden überschreit			
	schäftigungs	gten gelten diese	Kegein ei	itsprechend	
Artikel 18		grau. digung des Arbeit:	cvorhältni	ccoc	
		ältnis beendigt, si			
		Austrittstag auszı	_		
		Gründen nicht, si	-	-	
		vährend Zeitschul	_		
	Lohnredukti				
3. Untera		Bandbreit	e n m o d	ell	
Artikel 19	9				
<sup>1</sup> Sofern	es der Diens	tbetrieb zulässt, k	können Vo	ollzeitbe-	
		illigung der vorge			
	-	ariante des folgen			
dells w	-	_			
Variante	Tägliche	Wöchentliche	Lohn	Zusätzli-	
		Normalarbeits-	in	che Ferien-	
	in Stunden	zeit	Prozent	tage	
1	8,4	42	100,0	0	
2	8,4	42	98,0	5	
3	8,4	42	96,0	10	
4	8,2	41	97,6	0	
5	8,2	41	95,6	5	
6	8,2	41	93,6	10	
7	8,0	40	95,2	0	
8	8,0	40	93,2	5	
9	8,0	40	91,2	10	
10	7,8	39	92,8	0	
11	7,8	39	90,8	5	

Bisher	Änderung
<sup>2</sup> Angestellte, die nach einer Variante 2 bis 11 arbeiten	7
möchten, haben das ihrer vorgesetzten Person zum Vo-	
raus schriftlich zu beantragen. Der Entscheid ist dem Amt	
für Personal schriftlich mitzuteilen. Eine vereinbarte Vari-	
ante gilt in der Regel während eines Jahres; sie kann im	
gleichen Verfahren verlängert oder geändert werden.	
<sup>3</sup> Teilzeitbeschäftigte können bezüglich zusätzlicher Ferien-	
tage das Bandbreitenmodell 2 oder 3 wählen.	
	Autilial 20 Countries
	Artikel 20 Grundsatz
<sup>1</sup> Als Überstundenarbeit gelten die vom Direktionsvorsteher	<sup>1</sup> Als Überstundenarbeit gelten die von
oder von der Direktionsvorsteherin angeordneten Arbeits-	der Direktion im Voraus angeordneten
stunden, welche die vereinbarte Arbeitszeit übersteigen.	oder vom Regierungsrat nachträglich
	genehmigten Arbeitsstunden, welche
0.5. (%)	die vereinbarte Arbeitszeit übersteigen.
<sup>2</sup> Die Überstundenarbeit wird bei der Zeiterfassung separat	<sup>2</sup> Die Erfassung der Überstunden wird
und unabhängig vom Gleitzeitsaldo ausgewiesen.	mit der Anordnung oder mit der nach-
	träglichen Genehmigung geregelt.
Artikel 21 Abgeltung	
<sup>1</sup> Die angeordnete Überstundenarbeit wird im Einvernehmen	
mit der vorgesetzten Person mit Freizeit kompensiert. Der	
Ausgleich hat grundsätzlich binnen eines Kalenderjahres zu	
erfolgen.	
<sup>2</sup> Ist ein Zeitausgleich aus betrieblichen Gründen nicht mög-	<sup>2</sup> Ist ein Zeitausgleich aus betrieblichen
lich, lässt der Direktionsvorsteher oder die Direktionsvor-	Gründen nicht möglich, lässt die Direk-
steherin die Überstundenarbeit bar vergüten, sofern und	tion die Überstundenarbeit vergüten,
soweit er oder sie die Überstundenarbeit zum Voraus ange-	sofern und soweit sie die Überstunden
ordnet hat.	zum Voraus angeordnet hat oder diese
	im Nachhinein vom Regierungsrat ge-
	nehmigt wurde.
	<sup>2a</sup> Als Bemessungsgrundlage für die Ab-
	geltung ist der Grundlohn mit dem 13.
	Monatslohn und der Teuerungszulage
	massgebend.
<sup>3</sup> Das Amt für Personal erstellt jährlich eine Übersicht der	
ausbezahlten Überstunden zuhanden des Regierungsrats.	
3. Abschnitt: Absenzen	
Artikel 22 Unbezahlte Absenzen	
a) Grundsatz	
<sup>1</sup> Alle voraussehbaren Absenzen sind bewilligungspflichtig.	
Die Bewilligung wird erteilt, wenn es der Dienstbetrieb zu-	
lässt.	
<sup>2</sup> Bei unvorhersehbaren zwingenden Absenzen hat die ange-	
stellte Person den Vorgesetzten oder die Vorgesetzte so-	
fort nach der Absenz zu benachrichtigen.	
Artikel 23 b) Kurzabsenzen	
Kurzabsenzen sind stundenweise Abwesenheiten zur Erle-	
digung dringender persönlicher Angelegenheiten während	
der Normalarbeitszeit.	
act Normalar Deltozett.	

## Änderung **Bisher** <sup>2</sup> Kurzabsenzen sind wenn möglich ausserhalb der Blockzeiten anzusetzen. Sie gelten nicht als Arbeitszeit. Die ausfallende Arbeitszeit muss erfasst und kompensiert werden. Artikel 24 Bezahlte Absenzen Artikel 24 Bezahlte Absenzen <sup>1</sup> Die angestellte Person hat in folgenden Fällen Anspruch auf <sup>1</sup> Die angestellte Person hat in folgenbezahlte Absenz: den Fällen generell Anspruch auf bea) eigene Vermählung oder Eintragung der eigenen Partzahlte Absenz. Fällt diese bezahlte Abnerschaft einschliesslich Ab- und Anmeldung bei Amtssenz in die Ferien oder auf Feiertage, stellen: 3 Tage; kann sie nachbezogen werden. b) Geburt eigener Kinder (Vaterschaftsurlaub): zehn Tage. a) eigene Hochzeit oder Eintragung Der Vaterschaftsurlaub muss innert sechs Monaten der eigenen Partnerschaft: zwei nach der Geburt des Kinds bezogen werden; er kann Tage; wochen- oder tageweise bezogen werden. Die Entschäb) Todesfälle: digung richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Er-1. Ehepartner oder Ehepartnewerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und rin, eingetragener Partner obei Vaterschaft. Für Frauen gilt der bezahlte Mutterder eingetragene Partnerin, schaftsurlaub nach Artikel 59 der Personalverordnung. Lebenspartnerin oder Lebens-Fällt diese bezahlte Absenz in die Ferien oder auf Feiertage partner, eigene Kinder oder (ausgenommen Sonntage und Samstage), kann sie nachbe-Eltern: drei Tage; Schwiegereltern, Grosseltern zogen werden. oder Geschwister: ein Tag; c) Gründung oder Umzug des eigenen Haushalts: ein Tag. <sup>2</sup> Die angestellte Person hat in folgenden Fällen Anspruch auf <sup>2</sup> Die angestellte Person hat in folgenbezahlte Absenz, sofern diese unvermeidlicherweise in die den Fällen Anspruch auf bezahlte Ab-Arbeitszeit fällt: senz, sofern diese zwingend in die Ara) Vermählung der Eltern, Geschwister oder Kinder oder beitszeit fällt. Eintragung der Partnerschaft eines Elternteils, Gea) Beerdigung von Mitarbeitenden: schwisters oder Kindes: 1 Tag; ein Halbtag; b) Todesfall des Ehegatten oder der Ehegattin, des eingeb) Vorladung als Zeuge oder Zeugin tragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin, eioder Auskunftsperson: gemäss gener Kinder oder Eltern: bis 3 Tage; Aufgebot; c) Todesfall der Schwiegereltern, Grosseltern oder Gec) Vorstellungsgespräche für Stellenschwister: 1 Tag; suche nach der Kündigung des Ard) Beerdigung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern: ½ beitsverhältnisses: zwei Tage; d) Blutspenden: gemäss Aufgebot; e) zwingende Teilnahme an einer Beerdigung: ½ Tag; e) für leitende, betreuende oder bef) Umzug des eigenen Haushaltes: 1 Tag; ratende Tätigkeit im Rahmen ausg) Vorladung als Zeuge oder Auskunftsperson: gemäss Aufserschulischer Jugendarbeit in einer kulturellen oder sozialen Orgah) Stellensuche nach der Kündigung der Arbeitsstelle: 3

der Leiter- oder Expertenfunktion in Jugend+Sport-Kursen: bis 5 Tage pro Jahr; I) Besuch von Feuerwehrkursen, kantonalen Fachrappor-

k) Besuch von Jugend+Sport-Leiterkursen oder Ausübung

Tage;

i) Blutspenden: gemäss Aufgebot;

- ten, Tagungen oder Inspektionen: bis 5 Tage pro Jahr;
- nisation sowie für die dazu notwendigen Aus- und Weiterbildung; die notwendige Zeit;-höchstens 5 Tage pro Jahr;
- f) Besuch von Feuerwehrkursen, kantonalen Fachrapporten, Tagungen oder Inspektionen; bis 5 Tage pro Jahr;

Bisher	Änderung
m) Mitwirkung in öffentlichen Ämtern: bis höchstens 15 Arbeitstage pro Jahr; n) bei Krankheit von eigenen Kindern oder Abwesenheit der Pflegeperson: bis 2 Tage pro Jahr; o) Arzt- und Zahnarztbesuch, sofern diese unvermeidlicherweise in die Blockzeit fallen.	g) Mitwirkung in öffentlichen Ämtern: bis höchstens 15 Arbeitstage pro Jahr; h) Rettungseinsätze gemäss Aufgebot: bis höchstens 15 Arbeitstage pro Jahr; i) Arzt- und Zahnarztbesuch, sofern diese zwingend in die Blockzeit fallen; j) für die Pflege eines Familienmitglieds in auf- oder absteigender Linie oder des Lebenspartners oder Lebenspartnerin mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen soweit eine Pflege notwendig und nicht anderweitig geregelt ist; höchstens 3 Tage pro Ereignis und höchstens 10 Tage pro Jahr. Es kann ein Arztzeugnis verlangt werden; k) Betreuungsurlaub für gesundheitlich schwer beeinträchtigte Kinder gemäss Artikel 329i des Obligationenrechts <sup>1</sup> .
<sup>3</sup> Die bezahlten Absenzen nach Absatz 2 dürfen nur bezogen werden, soweit sie erforderlich sind, um die entsprechen- den Tätigkeiten auszuüben. Allfällige Erwerbsersatzleistun- gen sind dem Kanton abzuliefern.	<sup>3</sup> Bei Teilzeitbeschäftigten gelten diese Regeln entsprechend dem Beschäfti- gungsgrad, wobei bei ungeplanten Ab- senzen nach Absatz 2 von weniger als fünf Tagen auf die geplante Arbeitszeit abzustellen ist.
Artikel 25 Zusätzliche Absenzen	
<ul> <li>Andere oder weitergehende bezahlte Absenzen können bewilligen:</li> <li>a) der Generalsekretär oder die Generalsekretärin bzw. der Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin: 3 Arbeitstage pro Jahr;</li> <li>b) der Direktionsvorsteher oder die Direktionsvorsteherin: 10 Arbeitstage pro Jahr;</li> <li>c) der Regierungsrat: in allen anderen Fällen.</li> </ul>	2 Für unbarahlta Absausan kann dis Di
<sup>2</sup> Für unbezahlte Absenzen kann die Anstellungsbehörde bis 60 Arbeitstage bewilligen.  Artikel 26 <sup>22</sup>	<ul> <li><sup>2</sup> Für unbezahlte Absenzen kann die Direktion bis 120 Arbeitstage bewilligen.</li> <li>Für die Bewilligung zusätzlicher unbezahlter Absenzen ist der Regierungsrat zuständig.</li> <li>4. Abschnitt:         <ul> <li>Urlaub aus familiären</li> <li>Gründen (neu)</li> </ul> </li> <li>Artikel 26 Mutterschaftsurlaub</li> </ul>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SR220

Bisher	Änderung
	<sup>1</sup> Angestellte haben Anspruch auf einen
	bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16
	Wochen zu 100 % Lohn.
	<sup>2</sup> Bemessungsgrundlage für den Mutter-
	schaftsurlaub ist der Grundlohn mit
	dem 13. Monatslohn, der Teuerungszu-
	lage und den Sozialzulagen.
	<sup>3</sup> Der Mutterschaftsurlaub kann durch
	anschliessenden unbezahlten Urlaub o-
	der Ferienbezug verlängert werden.
	Wird ein unbezahlter Urlaub vor der Ge-
	burt oder innert zwei Wochen nach der
	Geburt beantragt, besteht ein Anspruch
	auf acht Wochen zusätzlichen unbezahl-
	ten Urlaub.
	ten onaub.
	<sup>4</sup> Nach dem Mutterschaftsurlaub kann
	der Beschäftigungsgrad auf Gesuch der
	angestellten Person unter Wahrung des
	Urlaubsanspruches reduziert werden,
	soweit es die dienstlichen Verhältnisse
	zulassen.
	Artikel 26a Vaterschaftsurlaub
	<sup>1</sup> Angestellte haben Anspruch auf einen
	bezahlten Vaterschaftsurlaub von zwei
	Wochen zu 100 % Lohn.
	<sup>2</sup> Bemessungsgrundlage für den Vater-
	schaftsurlaub ist der Grundlohn mit
	dem 13. Monatslohn, der Teuerungszu-
	lage und den Sozialzulagen.
	<sup>3</sup> Innerhalb von zwei Jahren nach Geburt
	des Kindes kann ein unbezahlter Vater-
	schaftsurlaub von zwei Monaten bezo-
	gen werden.
	<sup>4</sup> Nach dem Vaterschaftsurlaub kann der
	Beschäftigungsgrad auf Gesuch der an-
	gestellten Person unter Wahrung des
	Urlaubsanspruches reduziert werden,
	soweit es die dienstlichen Verhältnisse
	zulassen.
	Artikel 26b Gemeinsame Bestim-
	mungen
	<sup>1</sup> Der Kanton gewährt den Urlaub aus
	familiären Gründen nur, sofern auch
	das Erwerbsersatzgesetz <sup>2</sup> Leistungen
	gewährt. Sind dessen Leistungen höher,
	werden diese ausbezahlt.

<sup>2</sup> SR 834.1

Bisher		Änderung
		<sup>2</sup> Der Kanton bevorschusst die ihm nach
		dem Erwerbsersatzgesetz³ zufallenden
		Taggeldleistungen.
4. Kapitel:	RECHTE DER ANGESTELLTEN	
1. Abschnitt:	Lohn	
Artikel 27	Einreihung der Stelle	
	a) Grundlagen	
<sup>1</sup> Das Amt für I	Personal ermittelt in Zusammenarbeit mit der	
	rektion für jede Stelle entsprechend dem	
	tsgrad die zutreffenden Lohnklassen. Es kann	
_	n Fachpersonen beraten lassen.	
	en haben zu diesem Zweck dem Amt für Per-	
	orderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stel-	
len.		
	ng enthaltene Einreihungsplan ist verbindlich.	
	tandteil dieses Reglements.	
Artikel 28	b) Einreihung im Einzelfall	
7 to 011100 = 0	s Einreihungsplanes unterbreitet die Anstel-	
	ihren Vorschlag zur Einreihung der Stelle dem	
Amt für Persoi		
Artikel 29	Neubewertung	
	Schwierigkeitsgrad einer Stelle wesentlich ver-	
	telt das Amt für Personal, auf Antrag der An-	
	örde oder von sich aus, die neu zutreffenden	
Lohnklassen.		
	ngestellte Person um eine Neubewertung,	
	die Direktion, ob das Neubewertungsverfahren	
eingeleitet w	<del></del>	
	hat die wesentlichen Veränderungen des	
	tsgrades zu begründen sowie die allenfalls ge-	
_	terlagen, wie Organigramme, Pflichtenhefte	
	rungsprofile, einzureichen.	
	eine Neubewertung aus nicht organisatori-	
	en mit Wirkung auf das Folgejahr sind dem	
	onal jeweils spätestens bis zum 15. November	
einzureichen	•	
Artikel 30	Ausserordentliche Zuwendungen	
	er Finanzdirektion bestimmt der Regierungsrat	
jährlich die Höchstsumme, die insgesamt für ausserordent-		
•	lungen zur Verfügung steht, und den Anteil,	
	der Direktion zugeteilt ist.	
_	hmen und gestützt auf Artikel 42 der Personal-	<sup>2</sup> In diesem Rahmen und gestützt auf Ar-
	entscheidet die für den Stufenanstieg zustän-	tikel 42 der Personalverordnung <sup>4</sup> ent-
_	e, ob und für wen sie eine ausserordentliche	scheidet die Direktion, ob und für wen
Zuwendung		sie eine ausserordentliche Zuwendung
	<b>5</b> -	verfügen will.
Artikel 31	Stundenlohn und Fixum	5

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> SR 834.1

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> RB 2.4211

Bisher	Änderung
<sup>1</sup> Angestellte, die weniger als drei Monate oder mit einem	
Beschäftigungsgrad unter 40 Prozent oder mit einem stark	
schwankenden Beschäftigungsgrad angestellt sind, können	
mit einem Stundenlohn oder einem Fixum entschädigt wer-	
den.	
<sup>2</sup> Der Stundenlohn ist auf der Grundlage der Normalarbeits-	
zeit anhand des Schwierigkeitsgrades und der Lohnklasse	
gemäss dem Einreihungsplan zu berechnen. Das Fixum ist	
nach den gleichen Kriterien festzulegen.	
<sup>3</sup> Das Amt für Personal stellt den Direktionen eine entspre-	
chende Stundenlohntabelle zur Verfügung.	
<sup>4</sup> Mit dem Stundenlohn oder dem Fixum sind sämtliche An-	
sprüche der Angestellten abgegolten. Die Bestandteile des	
Stundenlohns, wie Ferienanteil und Sachentschädigung,	
sind im Arbeitsvertrag mit der betreffenden Person auszu-	
weisen.	
Artikel 32 Lohn bei Krankheit befristet beschäftigter	aufgehoben
Angestellter	
Die Regelung nach Artikel 54 Absatz 1 und 2 der Personalver-	aufgehoben
ordnung gilt auch für Angestellte, die in einem befristeten	
Anstellungsverhältnis zum Kanton stehen.	
2. Abschnitt: Zulagen, Dienstaltersgeschenk	
und besondere Vergütungen	
1. Unterabschnitt: Dienstaltersgeschenkun	
d Stellvertretung	
Artikel 33 Dienstaltersgeschenk	Artikel 33 Dienstaltersgeschenk
Der Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk besteht nur,	<sup>1</sup> Der Anspruch auf ein Dienstaltersge-
wenn die entsprechenden Dienstjahre voll erfüllt sind. Er	schenk besteht nur, wenn die entspre-
wird bei 25 und 40 Dienstjahren durch einen Regierungsrats-	chenden Dienstjahre voll erfüllt sind.
beschluss und bei den übrigen durch einen Direktionsbe-	
schluss festgelegt.	
	<sup>2</sup> Die individuelle Höhe des Dienstalters-
	geschenks bemisst sich beim 10-Jahre-
	Jubiläum nach dem durchschnittlichen
	Beschäftigungsgrad der letzten zehn
	Jahre. Bei den übrigen Jubiläen gelten
	die letzten fünf Jahre als Berechnungs-
	basis. Ein unbezahlter Urlaub wird als
	Dienstzeit, jedoch mit Beschäftigungs-
	grad null berechnet. Die Bemessungs-
	grundlage für die Auszahlung des
	Dienstaltersgeschenks bildet der Grund-
	lohn und die Teuerungszulage.
	<sup>3</sup> Wurde das Dienstverhältnis unterbro-
	chen, so werden die Dienstjahre vor
	dem Unterbruch mitgezählt.
	<sup>4</sup> Die Dauer von Ausbildungsverhältnis-
	sen, insbesondere des Lehrverhältnis-
	ses, der Polizeischule oder der Praktika
	wird als Dienstzeit berücksichtigt.

Bisher	Änderung
	<sup>5</sup> Die Urlaubstage aus dem Dienstalters- geschenk sind innerhalb von fünf Jahren
Artikel 34 Stellvertretung	zu beziehen.
Artikel 34 Stellvertretung  1 Wird eine angestellte Person länger als drei Monate für eine höher eingereihte Funktion eingesetzt, so hat sie grundsätzlich Anspruch auf eine Vergütung.	<sup>1</sup> Wird eine angestellte Person länger als zwei Monate für eine höher eingereihte Funktion eingesetzt, hat sie grundsätzlich Anspruch auf eine Vergütung.
<ul> <li>Kein Anspruch auf Vergütung besteht, wenn die Stellvertretung in den Aufgabenbereich der angestellten Person gehört, keine besonderen Anforderungen stellt oder der Ausbildung der stellvertretenden Person dient.</li> <li>Die Vergütung beträgt pro Arbeitstag höchstens 1/260der Verbesserung, die für die höher eingestufte Aufgabe in</li> </ul>	nen Anspruen auf eine Vergutung.
Frage kommt.	
2 Unterabschnitt: S p e s e n  Artikel 35 Verpflegung und Übernachtung	Artikel 35 Verpflegung und Über- nachtung
<ul> <li>Die angestellte Person hat für Amtsverrichtungen ausserhalb des Arbeitsortes Anspruch auf folgende Entschädigungen:         <ul> <li>a) für jede Hauptmahlzeit</li> <li>b) für das Frühstück</li> <li>c) für Nebenauslagen innerhalb des Fr. 5.—</li></ul></li></ul>	<ul> <li>Die angestellte Person hat für Amtsverrichtungen ausserhalb des Arbeitsortes Anspruch auf folgende Entschädigungen:         <ul> <li>a) für jede Hauptmahlzeit: Fr. 28;</li> <li>b) für das Frühstück: Fr. 8;</li> <li>c) als Rucksackentschädigung: Fr. 15;</li> <li>d) für Übernachten und Frühstück: die effektiven Kosten.</li> </ul> </li> <li>Ausnahmsweise besteht ein Anspruch gemäss Absatz 1 am Arbeitsort, wenn die Verpflegung im Zusammenhang mit einer Veranstaltung zwingend oder von</li> </ul>
<sup>2</sup> Der Anspruch auf eine der vorstehenden Entschädigungen besteht nur, wenn und soweit tatsächlich Auslagen entstan- den sind.	der vorgesetzten Person angeordnet ist. <sup>3</sup> Der Anspruch auf eine der vorstehenden Entschädigungen besteht nur, wenn und soweit tatsächlich Auslagen entstanden sind.
<sup>3</sup> Sofern die Vergütung die tatsächlichen Auslagen der angestellten Person nicht deckt, hat sie Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Auslagen, wenn der Mehraufwand ausgewiesen und begründet ist.	<ul> <li><sup>4</sup> Sofern die Vergütung die tatsächlichen Auslagen der angestellten Person nicht deckt, hat sie Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Auslagen, wenn der Mehraufwand ausgewiesen und dienstlich begründet ist.</li> <li><sup>5</sup> Die Direktionen können Entschädigungen gemäss Absatz 1 für Angestellte gemeinsam geltend machen und verwenden. Die Direktionen stellen sicher, dass die Angestellten nicht zusätzlich Spesen abrechnen.</li> </ul>

Bisher	Änderung
Artikel 36 Reisespesen	
<sup>1</sup> Für Dienstfahrten sind in der Regel die öffentlichen Ver- kehrsmittel zu benützen.	<sup>1</sup> Für Dienstfahrten sind in der Regel die öffentlichen Verkehrsmittel und die Dienstfahrzeuge des Kantons zu benützen.
<sup>2</sup> Die Angestellten haben grundsätzlich Anspruch auf die Vergütung der Kosten für ein Billett zweiter Klasse.	
<ul> <li><sup>3</sup> Anspruch auf die Vergütung der Kosten eines Erstklassbillettes haben:         <ul> <li>a) Angestellte ab der Lohnklasse 12 und höhere;</li> <li>b) Angestellte, die eine in der ersten Klasse reisende Person dienstlich begleiten.</li> </ul> </li> </ul>	
	<sup>3a</sup> Angestellte, die regelmässig Dienst- fahrten mit öffentlichen Verkehrsmit- teln unternehmen, haben Anspruch auf ein Halbtaxabonnement, sofern dies für den Kanton kostengünstiger ist. Sie kön- nen für die Fahrspesen nur den redu- zierten Preis abrechnen.
<sup>4</sup> Die Angestellten haben Anspruch auf die Vergütung der Ta- xispesen, sofern besondere Umstände die Benützung dieses Transportmittels erfordern.	
Artikel 37 Private Motorfahrzeuge a) Bewilligung	Artikel 37 Private Motorfahrzeuge Bewilligung
Können erheblich Zeit und Kosten eingespart werden oder ist der Einsatz eines Motorfahrzeuges bedeutend zweckmässiger, so kann die Anstellungsbehörde die Benützung des privaten Motorfahrzeuges generell oder im Einzelfall bewilligen.	Können erheblich Zeit und Kosten eingespart werden oder ist der Einsatz eines Dienstfahrzeuges nicht möglich, können Angestellte mit Bewilligung der vorgesetzten Person private Motorfahrzeuge benützen.
Artikel 38 b) Spesenersatz	
<ul> <li>Für bewilligte Fahrten mit Privatfahrzeugen hat die angestellte Person Anspruch auf folgende Vergütungen pro effektiv gefahrenen Kilometer:         <ul> <li>a) mit Personenwagen Fr. –.70;</li> <li>b) mit Motorrädern Fr. –.35;</li> <li>c) Parkgebühren nach Aufwand.</li> </ul> </li> </ul>	
<sup>1</sup> Massgebend für die zu entschädigende Kilometerzahl ist die kürzeste Fahrstrecke vom Arbeitsplatz an den auswärtigen Ort oder direkt vom Wohnsitz an diesen Ort.	
<sup>2</sup> Mit dem Spesenersatz sind sämtliche Ansprüche für die Benützung des Privatfahrzeuges abgegolten.	
Artikel 39 c) besondere Verhältnisse	
<sup>1</sup> Für die Benützung des Privatfahrzeuges zu Dienstfahrten, die jährlich 12'000 km übersteigen, trifft die Direktion mit der angestellten Person eine Sonderregelung, die der Fi- nanzkontrolle und dem Amt für Personal mitzuteilen ist.	<sup>1</sup> Für die regelmässige Benützung des Privatfahrzeuges zu Dienstfahrten, kann die Direktion im Einvernehmen mit dem Amt für Personal mit der angestellten Person eine Sonderregelung treffen. Diese ist der Finanzkontrolle mitzuteilen ist.

Bisher	Änderung			
<sup>2</sup> Angestellten, die ihr Motorfahrzeug regelmässig und vor-				
wiegend unter besonders schwierigen Verhältnissen auf				
Dienstfahrten einsetzen oder deren Fahrzeug ausseror-				
dentlich beansprucht wird, kann die Direktion im Einver-				
nehmen mit dem Amt für Personal einen Zuschlag bis zehn				
Rappen pro Kilometer bewilligen.				
Artikel 40 Reisen ins Ausland	aufgehoben			
Dienstreisen ins Ausland bedürfen vorgängig der Zustim-	aufgehoben			
mung des Direktionsvorstehers oder der Direktionsvorstehe-				
rin.				
Artikel 41 Abrechnung	Artikel 41 Abrechnung			
Spesenvergütungen sind spätestens quartalsweise geltend	Spesenvergütungen sind aufgrund von			
zu machen.	Belegen durch die vorgesetzte Person			
	zu kontrollieren, zu visieren und zusam-			
	mengefasst spätestens quartalsweise			
	geltend zu machen.			
3 Unterabschnitt: Sitzungen	aufgehoben			
Artikel 42	aufgehoben			
<sup>1</sup> Nimmt die angestellte Person an Sitzungen und Delegatio-	aufgehoben			
nen teil, die zum grössten Teil ausserhalb der normalen Ar-				
beitszeit oder an dienstfreien Tagen stattfinden, kann sie				
die gleiche Entschädigung beanspruchen wie die beauftrag-				
ten Personen nach der Nebenamtsverordnung.				
<sup>2</sup> Bei solchen Sitzungen enthält die Zeitausweiskarte als Ar-	aufgehoben			
beitsende den Eintrag 19.00 Uhr. Der Anspruch auf Über-				
zeitentschädigung oder Kompensation entfällt.				
<sup>3</sup> Die Bezugsberechtigung für ein Sitzgeld an Arbeitstagen er-	aufgehoben			
fordert folgende zeitliche Beanspruchung:				
a) länger als 19.30 Uhr, halbtägiges Sitzgeld;				
b) länger als 20.30 Uhr, ganztägiges Sitzgeld;				
c) Beginn ab 19.30 Uhr, ganztägiges Sitzgeld.				
<sup>4</sup> Die angestellte Person kann sich anstelle des Sitzgeldes die	aufgehoben			
Dauer der Sitzung auch als Arbeitszeit anrechnen lassen.				
4. Unterabschnitt: Sonntags-, Nacht- und	4. Unterabschnitt: Wochenen			
Pikettdienst	d-, Nacht- und Pikettdiens			
	t			
Artikel 43 Sonntagsdienst	Artikel 43 Wochenend- und Feier-			
	tagsdienst			
<sup>1</sup> Die angestellte Person hat für Dienstleistungen an Samsta-	<sup>1</sup> Die angestellte Person hat für ange-			
gen und Sonntagen sowie an eidgenössischen und kantona-	ordnete Dienstleistungen an Samstagen			
len Feiertagen Anspruch auf eine Vergütung.	und Sonntagen sowie an eidgenössi-			
	schen und kantonalen Feiertagen An-			
	spruch auf eine zusätzliche Vergütung.			
<sup>2</sup> Die Vergütung beträgt 25 Prozent des massgebenden Stun-				
denlohnansatzes.				
<sup>3</sup> Sitzungen und Delegationen gelten nicht als Sonntags-	aufgehoben			
dienst.				
Artikel 44 Nachtdienst	İ			

Bisher	Änderung	
<sup>1</sup> Die angestellte Person hat für Dienstleistungen in der Zeit	<sup>1</sup> Die angestellte Person hat für ange-	
zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr Anspruch auf eine Ver-	ordnete Dienstleistungen in der Zeit	
gütung. Die Vergütung beträgt Fr. 13.— pro Arbeitsstunde.	zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr An-	
garang a sa sagarang a sa agarang	spruch auf eine zusätzliche Vergütung.	
	Diese beträgt Fr. 13.— pro Arbeits-	
	stunde.	
<sup>2</sup> Nacht-, Samstags- und Sonntagszulagen werden nicht ku-	<sup>2</sup> Nacht-, Wochenend- und Feiertagszu-	
mulativ ausgerichtet. Massgeblich ist jene Zulage, die für	lagen werden nicht kumulativ ausge-	
die Angestellten am günstigsten ist.	richtet. Massgeblich ist jene Zulage, die	
garage and a garag	für die Angestellten vorteilhafter ist.	
<sup>3</sup> Beträgt die zusammenhängend geleistete Nachtarbeit vier		
und mehr Stunden, wird der angestellten Person eine Ver-		
pflegungsentschädigung von Fr. 15. — ausgerichtet.		
Artikel 45 Pikettdienst		
<sup>1</sup> Pikettdienst ist entweder Präsenzdienst am Arbeitsort oder		
Bereitschaftsdienst zu Hause oder an einem der Aufgebots-		
stelle bekannten Ort, von wo aus die angestellte Person in		
kurzer Zeit einsatzbereit ist.		
<sup>2</sup> Die Zulage für angeordneten Präsenzdienst beträgt Fr. 2.—		
pro Stunde zuzüglich einen Zeitausgleich von 20 Prozent für		
die auf ganze Stunden aufgerundete Präsenzzeit.		
<sup>3</sup> Die Zulage für angeordneten Bereitschaftsdienst beträgt Fr.		
1.— pro Stunde. Soweit es der Dienstbetrieb gestattet,		
kann der Bereitschaftsdienst mit Freizeit abgegolten wer-		
den. Die Dauer der Freizeit richtet sich nach dem Stunden-		
lohn der angestellten Person und nach der Höhe der aufge-		
laufenen Pikettzulagen.		
<sup>4</sup> Arbeitsleistungen während des Pikettdienstes gelten als		
Überstundenarbeit.		
Artikel 45a Gemeinsame Bestimmungen	aufgehoben	
Die Vergütungen für Sonntags-, Nacht- und Pikettdienst wer-	aufgehoben	
den grundsätzlich nur aufgrund der tatsächlich erbrachten		
und abgerechneten Leistung ausgerichtet. Die angestellte		
Person hat während den Ferien keinen Anspruch auf Zulagen		
für Sonntags-, Nacht- und Pikettdienste.		
Artikel 46	Artikel 46 Gemeinsame Bestim-	
	mungen	
Die Direktionen bestimmen, welchen Angestellten Dienst-	<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann beim Vorlie-	
und Schutzkleider zugeteilt werden.	gen sachlicher Begründungen abwei-	
	chende Ansätze für einzelne Verwal-	
	tungseinheiten oder Personalkategorien	
	festlegen.	
	<sup>2</sup> Die Vergütungen für Wochenend-, Fei-	
	ertags-, Nacht- und Pikettdienst werden	
	grundsätzlich nur aufgrund der tatsäch-	
	lich erbrachten und abgerechneten Leis-	
	tung ausgerichtet. Die angestellte Per-	
	son hat während den Ferien, Freistel-	
	lung und militärischen oder ähnlichen	
	Dienstleistungen keinen Anspruch auf	

Bisher	Änderung
	Zulagen für Wochenend-, Feiertags-,
	Nacht- und Pikettdienst.
	<sup>3</sup> Die Direktionen bestimmen, welchen
	Angestellten Dienst- und Schutzkleider
	zugeteilt werden.
3. Abschnitt: Ferien	
Artikel 47 Berechnung im Eintritts- und Austrittsjahr	
Im Eintritts- und Austrittsjahr werden die Ferien im Verhält-	
nis zur Dauer des Arbeitsverhältnisses im betreffenden Ka-	
lenderjahr gewährt. Der Anspruch wird auf halbe Tage auf-	
gerundet. Für zu viel bezogene Ferientage im Austrittsjahr bleibt eine Lohnrückforderung vorbehalten.	
bleibt eine Loinn dektorderung vorbenatten.	Artikel 47a Ferienbezug (neu)
	Lassen sich die Ferienwünsche nicht mit
	den betrieblichen Bedürfnissen verein-
	baren, entscheidet die vorgesetzte Per-
	son. Grundsätzlich sollen einmal pro
	Jahr mindestens zwei Wochen Ferien
	ununterbrochen bezogen werden.
Artikel 48 Nachbezug	
<sup>1</sup> Kann die angestellte Person die Ferien aus dienstlichen o-	
der anderen wichtigen Gründen im laufenden Kalenderjahr	
nicht beziehen, muss sie diese bis spätestens Mitte des fol-	
genden Kalenderjahres nachbeziehen.	
<sup>2</sup> Der Nachbezug von Ferien bedarf der Bewilligung des je-	
weiligen Direktionsvorstehers oder der Direktionsvorstehe-	
rin.	
Artikel 49 Nachgewährung Arbeitsfreie Tage, die in die Ferien fallen, werden nachge-	
währt, sofern es sich nicht um Samstage oder Sonntage han-	
delt.	
Artikel 50 Entschädigung	
<sup>1</sup> Für nicht bezogene Ferien wird grundsätzlich keine finanzi-	
elle Entschädigung ausgerichtet.	
<sup>2</sup> Wenn die Ferien vor der Versetzung in den Ruhestand oder	
vor Ablauf der Kündigungsfrist aus dienstlichen Gründen	
nicht mehr bezogen werden können, so ist eine Entschädi-	
gung für den Ferienanspruch im Austrittsjahr auszurichten.	
Artikel 51 Kürzung	
<sup>1</sup> Bei unbezahltem Urlaub wird der nächste Ferienanspruch	
für jeden vollen Monat Abwesenheit um einen Zwölftel ge-	
kürzt.	2 5
<sup>2</sup> Eine entsprechende Kürzung findet auch statt nach dem	<sup>2</sup> Eine entsprechende Kürzung findet
90. Tag bei Dienstaussetzung infolge Krankheit oder Nicht-	auch statt nach dem 90. Tag bei Dienst-
betriebsunfall und nach dem 30. Tag bei Militär-, Zivil- schutz- oder Zivildienst.	aussetzung infolge Krankheit, Nichtbe- triebsunfall oder bei militärischen oder
Schutz- oder zivildienst.	ähnlichen Dienstleistungen.
Artikel 52 Krankheit, Unfall und Schwangerschaft	armienen bienstielstangen.
<sup>1</sup> Wird die angestellte Person während den Ferien nachweis-	
bar derart krank oder erleidet sie einen Unfall, dass dem	
	I .

Bisher	Änderung			
Ferienzweck der Erholung nicht mehr entsprochen werden				
kann, darf sie die Anzahl Ferientage nachbeziehen; einzelne				
Tage vorübergehender Unpässlichkeit genügen dazu nicht.				
<sup>2</sup> Ferien, die mit dem Mutterschaftsurlaub zusammenfallen,				
werden nachgewährt.				
Artikel 53 Ferien bei Stundenlohn				
Bei kurzfristigen Arbeitsverhältnissen mit stark wechselnder				
Beschäftigung wird der Ferienanspruch durch den entspre-				
chenden Lohnzuschlag abgegolten.				
5. Kapitel: WEITERBILDUNG	Autilial Ed. Dansardants deliver			
Artikel 54 Weiterbildungsprogramm	Artikel 54 Personalentwicklung			
<sup>1</sup> Das Amt für Personal koordiniert die allgemeinen Weiter-	<sup>1</sup> Die Personalentwicklung ist Sache der			
bildungsmassnahmen innerhalb der Verwaltung. Es orien-	Direktionen. Sie benennen je eine ver-			
tiert über die Weiterbildungsmöglichkeiten und legt dem	antwortliche Person, welche die Perso-			
Regierungsrat jährlich ein Weiterbildungsprogramm zur	nalentwicklung innerhalb der Direktion			
Genehmigung vor.	organisiert und mit dem Amt koordi-			
	niert.			
<sup>2</sup> Die Fachausbildung ist Sache der Direktionen.	<sup>2</sup> Das Amt für Personal koordiniert die			
	Personalentwicklung innerhalb der Ver-			
	waltung und bietet jährlich ein Weiter-			
	bildungsprogramm an. Es berät die Di-			
	rektionen und ist dafür besorgt, dass Sy-			
	nergien in der Personalentwicklung in-			
	nerhalb der Verwaltung ausgeschöpft			
	werden.			
Artikel 55 Weiterbildungsurlaub und Kostenbeiträge	Artikel 55 Weiterbildung			
<sup>1</sup> Im Rahmen der bewilligten Kredite können die Direktionen	<sup>1</sup> Vom Kanton angeordnete Weiterbil-			
den Angestellten Kostenbeiträge und Weiterbildungsurlaub	dung gilt als Arbeitszeit und die Kosten			
für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen gewäh-	werden vom Kanton übernommen.			
ren.				
<sup>2</sup> Die Dauer eines bezahlten oder unbezahlten Weiterbil-	<sup>2</sup> Die Finanzdirektion regelt das Nähere			
dungsurlaubs sowie die Höhe eines Kostenbeitrags hängen	zur obligatorischen und zur freiwilligen			
von der zu erwartenden Auswirkung des Weiterbildungskur-	Weiterbildung in einer Weisung.			
ses auf die berufliche Funktion der angestellten Person ab.	Trefter and any memor trefaulty.			
<sup>3</sup> Die volle Übernahme des Kostenbeitrags und der volle be-	aufgehoben			
zahlte Weiterbildungsurlaub werden nur gewährt, wenn die	dalgenosen			
Weiterbildung der angestellten Person der beruflichen Funk-				
tion unmittelbar zugute kommt. Hat der Kanton nur ein teil-				
weises oder mittelbares Interesse an der Weiterbildung, ist				
die Kostenübernahme und der bezahlte Weiterbildungsur-				
laub angemessen zu kürzen.				
Die Angestellten können bei Weiterbildungen mit Kostenbei-				
trägen über 3 000 Franken, unabhängig der Lohnklasse, die				
Vergütung der Kosten eines Billetts zweiter Klasse beanspru-				
chen.				
<sup>4</sup> Die volle Übernahme des Kostenbeitrags und der volle be-	aufgehoben			
zahlte Weiterbildungsurlaub werden nur gewährt, wenn die				
Weiterbildung der angestellten Person der beruflichen Funk-				
	•			
tion unmittelbar zugute kommt. Hat der Kanton nur ein teilweises oder mittelbares Interesse an der Weiterbildung, ist				

die Kostenübernahme und der bezahlte Weiterbildungsur- laub angemessen zu kürzen.  Die Angestellten können bei Weiterbildungen mit Kostenbei- trägen über 3 000 Franken, unabhängig der Lohnklasse, die Vergütung der Kosten eines Billetts zweiter Klasse beanspru- chen.  **Bei freiwilligem Austritt aus dem Staatsdienst oder bei selbst verschuldeter Entlassung innert fünf Jahren nach Kurs- abschluss hat die angestellte Person den gewährten Kan- tonsbeitrag wie folgt zurückzubezahlen: a) im 1. Jahr nach Kursabschluss  70 Prozent; b) im 2. Jahr nach Kursabschluss  50 Prozent; e) im 5. Jahr nach Kursabschluss  20 Prozent. Kostenbeiträge von weniger als 3 000 Franken müssen nicht zurückbezahlt werden. Die zuständige Direktion hat den Rückerstattungsbetrag in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personal zu berechnen, in Rechnung zu stellen und den Ein- gang zu kontrollieren.  Artikel 55a Weiterbildungsurlaub und Kostenbeiträge (neu) a) Grundsatz  **Im Rahmen der bewilligten Kredite können die Direktionen den Angestell- ten Kostenbeiträge und Weiterbildungs- urlaub für den Besuch von Weiterbil- dungsveranstaltungen gewähren.  **2 uden Weiterbildungskosten zählen Kurskosten, Material, Prüfungsgebüh- ren und Spesen.  **3 in der Regel entspricht der Kostenbei- trag bis maximal 5 000 Franken den ge- samten Weiterbildungskosten und dem
laub angemessen zu kürzen.  Die Angestellten können bei Weiterbildungen mit Kostenbeiträgen über 3 000 Franken, unabhängig der Lohnklasse, die Vergütung der Kosten eines Billetts zweiter Klasse beanspruchen.  **Bei freiwilligem Austritt aus dem Staatsdienst oder bei selbst verschuldeter Entlassung innert fünf Jahren nach Kursabschluss hat die angestellte Person den gewährten Kantonsbeitrag wie folgt zurückzubezahlen:  a) im 1. Jahr nach Kursabschluss  70 Prozent;  c) im 3. Jahr nach Kursabschluss  50 Prozent;  e) im 5. Jahr nach Kursabschluss  20 Prozent.  Kostenbeiträge von weniger als 3 000 Franken müssen nicht zurückbezahlt werden. Die zuständige Direktion hat den Rückerstattungsbetrag in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personal zu berechnen, in Rechnung zu stellen und den Eingang zu kontrollieren.  Artikel 55a  Weiterbildungsurlaub und Kostenbeiträge (neu)  a) Grundsatz  **Im Rahmen der bewilligten Kredite können die Direktionen den Angestellten Kostenbeiträge und Weiterbildungsurlaub für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen gewähren.  2 Zu den Weiterbildungskosten zählen Kurskosten, Material, Prüfungsgebühren und Spesen.  3 In der Regel entspricht der Kostenbeitrag bis maximal 5 000 Franken den ge-
Die Angestellten können bei Weiterbildungen mit Kostenbeiträgen über 3 000 Franken, unabhängig der Lohnklasse, die Vergütung der Kosten eines Billetts zweiter Klasse beanspruchen.  5 Bei freiwilligem Austritt aus dem Staatsdienst oder bei selbst verschuldeter Entlassung innert fünf Jahren nach Kursabschluss hat die angestellte Person den gewährten Kantonsbeitrag wie folgt zurückzubezahlen: a) im 1. Jahr nach Kursabschluss 70 Prozent; c) im 3. Jahr nach Kursabschluss 50 Prozent; e) im 5. Jahr nach Kursabschluss 20 Prozent. Kostenbeiträge von weniger als 3 000 Franken müssen nicht zurückbezahlt werden. Die zuständige Direktion hat den Rückerstattungsbetrag in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personal zu berechnen, in Rechnung zu stellen und den Eingang zu kontrollieren.  Artikel 55a Weiterbildungsurlaub und Kostenbeiträge (neu) a) Grundsatz  1 Im Rahmen der bewilligten Kredite können die Direktionen den Angestellten Kostenbeiträge und Weiterbildungsurlaub für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen gewähren.  2 Zu den Weiterbildungskosten zählen Kurskosten, Material, Prüfungsgebühren und Spesen.  3 In der Regel entspricht der Kostenbeitrag bis maximal 5 000 Franken den ge-
trägen über 3 000 Franken, unabhängig der Lohnklasse, die Vergütung der Kosten eines Billetts zweiter Klasse beanspruchen.  Sele freiwilligem Austritt aus dem Staatsdienst oder bei selbst verschuldeter Entlassung innert fünf Jahren nach Kursabschluss hat die angestellte Person den gewährten Kantonsbeitrag wie folgt zurückzubezahlen: a) im 1. Jahr nach Kursabschluss 70 Prozent; b) im 2. Jahr nach Kursabschluss 60 Prozent; c) im 3. Jahr nach Kursabschluss 50 Prozent; d) im 4. Jahr nach Kursabschluss 20 Prozent. Kostenbeiträge von weniger als 3 000 Franken müssen nicht zurückbezahlt werden. Die zuständige Direktion hat den Rückerstattungsbetrag in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personal zu berechnen, in Rechnung zu stellen und den Eingang zu kontrollieren.  Artikel 55a Weiterbildungsurlaub und Kostenbeiträge (neu) a) Grundsatz  Im Rahmen der bewilligten Kredite können die Direktionen den Angestellten Kostenbeiträge und Weiterbildungsveranstaltungen gewähren.  Zu den Weiterbildungskosten zählen Kurskosten, Material, Prüfungsgebühren und Spesen.  In der Regel entspricht der Kostenbeitrag bis maximal 5 000 Franken den ge-
Vergütung der Kosten eines Billetts zweiter Klasse beanspruchen.  5 Bei freiwilligem Austritt aus dem Staatsdienst oder bei selbst verschuldeter Entlassung innert fünf Jahren nach Kursabschluss hat die angestellte Person den gewährten Kantonsbeitrag wie folgt zurückzubezahlen: a) im 1. Jahr nach Kursabschluss
chen.  Bei freiwilligem Austritt aus dem Staatsdienst oder bei selbst verschuldeter Entlassung innert fünf Jahren nach Kursabschluss hat die angestellte Person den gewährten Kantonsbeitrag wie folgt zurückzubezahlen:  a) im 1. Jahr nach Kursabschluss  70 Prozent;  b) im 2. Jahr nach Kursabschluss  60 Prozent;  c) im 3. Jahr nach Kursabschluss  50 Prozent;  e) im 5. Jahr nach Kursabschluss  20 Prozent.  Kostenbeiträge von weniger als 3 000 Franken müssen nicht zurückbezahlt werden. Die zuständige Direktion hat den Rückerstattungsbetrag in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personal zu berechnen, in Rechnung zu stellen und den Eingang zu kontrollieren.  Artikel 55a  Weiterbildungsurlaub und Kostenbeiträge (neu)  a) Grundsatz  Im Rahmen der bewilligten Kredite können die Direktionen den Angestellten Kostenbeiträge und Weiterbildungsurlaub für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen gewähren.  2 Zu den Weiterbildungskosten zählen Kurskosten, Material, Prüfungsgebühren und Spesen.  3 In der Regel entspricht der Kostenbeitrag bis maximal 5 000 Franken den ge-
5 Bei freiwilligem Austritt aus dem Staatsdienst oder bei selbst verschuldeter Entlassung innert fünf Jahren nach Kursabschluss hat die angestellte Person den gewährten Kantonsbeitrag wie folgt zurückzubezahlen: a) im 1. Jahr nach Kursabschluss 70 Prozent; b) im 2. Jahr nach Kursabschluss 60 Prozent; c) im 3. Jahr nach Kursabschluss 50 Prozent; e) im 5. Jahr nach Kursabschluss 20 Prozent. Kostenbeiträge von weniger als 3 000 Franken müssen nicht zurückbezahlt werden. Die zuständige Direktion hat den Rückerstattungsbetrag in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personal zu berechnen, in Rechnung zu stellen und den Eingang zu kontrollieren.  Artikel 55a Weiterbildungsurlaub und Kostenbeiträge (neu) a) Grundsatz  1 Im Rahmen der bewilligten Kredite können die Direktionen den Angestellten Kostenbeiträge und Weiterbildungsveranstaltungen gewähren. 2 Zu den Weiterbildungskosten zählen Kurskosten, Material, Prüfungsgebühren und Spesen. 3 In der Regel entspricht der Kostenbeitrag bis maximal 5 000 Franken den ge-
selbst verschuldeter Entlassung innert fünf Jahren nach Kursabschluss hat die angestellte Person den gewährten Kantonsbeitrag wie folgt zurückzubezahlen: a) im 1. Jahr nach Kursabschluss 70 Prozent; b) im 2. Jahr nach Kursabschluss 50 Prozent; c) im 3. Jahr nach Kursabschluss 50 Prozent; e) im 5. Jahr nach Kursabschluss 20 Prozent. Kostenbeiträge von weniger als 3 000 Franken müssen nicht zurückbezahlt werden. Die zuständige Direktion hat den Rückerstattungsbetrag in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personal zu berechnen, in Rechnung zu stellen und den Eingang zu kontrollieren.  Artikel 55a Weiterbildungsurlaub und Kostenbeiträge (neu) a) Grundsatz   I Im Rahmen der bewilligten Kredite können die Direktionen den Angestellten Kostenbeiträge und Weiterbildungsveranstaltungen gewähren.  2 Zu den Weiterbildungskosten zählen Kurskosten, Material, Prüfungsgebühren und Spesen.  3 In der Regel entspricht der Kostenbeitrag bis maximal 5 000 Franken den ge-
abschluss hat die angestellte Person den gewährten Kantonsbeitrag wie folgt zurückzubezahlen: a) im 1. Jahr nach Kursabschluss 70 Prozent; b) im 2. Jahr nach Kursabschluss 60 Prozent; c) im 3. Jahr nach Kursabschluss 50 Prozent; d) im 4. Jahr nach Kursabschluss 20 Prozent. Kostenbeiträge von weniger als 3 000 Franken müssen nicht zurückbezahlt werden. Die zuständige Direktion hat den Rückerstattungsbetrag in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personal zu berechnen, in Rechnung zu stellen und den Eingang zu kontrollieren.  Artikel 55a Weiterbildungsurlaub und Kostenbeiträge (neu) a) Grundsatz   Im Rahmen der bewilligten Kredite können die Direktionen den Angestellten Kostenbeiträge und Weiterbildungsveranstaltungen gewähren.  Zu den Weiterbildungskosten zählen Kurskosten, Material, Prüfungsgebühren und Spesen.  In der Regel entspricht der Kostenbeitrag bis maximal 5 000 Franken den ge-
tonsbeitrag wie folgt zurückzubezahlen: a) im 1. Jahr nach Kursabschluss 70 Prozent; b) im 2. Jahr nach Kursabschluss 60 Prozent; c) im 3. Jahr nach Kursabschluss 50 Prozent; d) im 4. Jahr nach Kursabschluss 35 Prozent; e) im 5. Jahr nach Kursabschluss 35 Prozent; e) im 5. Jahr nach Kursabschluss 20 Prozent. Kostenbeiträge von weniger als 3 000 Franken müssen nicht zurückbezahlt werden. Die zuständige Direktion hat den Rückerstattungsbetrag in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personal zu berechnen, in Rechnung zu stellen und den Eingang zu kontrollieren.  Artikel 55a Weiterbildungsurlaub und Kostenbeiträge (neu) a) Grundsatz  1 Im Rahmen der bewilligten Kredite können die Direktionen den Angestellten Kostenbeiträge und Weiterbildungsurlaub für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen gewähren.  2 Zu den Weiterbildungskosten zählen Kurskosten, Material, Prüfungsgebühren und Spesen.  3 In der Regel entspricht der Kostenbeitrag bis maximal 5 000 Franken den ge-
a) im 1. Jahr nach Kursabschluss b) im 2. Jahr nach Kursabschluss c) im 3. Jahr nach Kursabschluss 50 Prozent; d) im 4. Jahr nach Kursabschluss 35 Prozent; e) im 5. Jahr nach Kursabschluss 20 Prozent; Kostenbeiträge von weniger als 3 000 Franken müssen nicht zurückbezahlt werden. Die zuständige Direktion hat den Rückerstattungsbetrag in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personal zu berechnen, in Rechnung zu stellen und den Eingang zu kontrollieren.  Artikel 55a Weiterbildungsurlaub und Kostenbeiträge (neu) a) Grundsatz  1 Im Rahmen der bewilligten Kredite können die Direktionen den Angestellten Kostenbeiträge und Weiterbildungsurlaub für den Besuch von Weiterbildungsurlaub für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen gewähren.  2 Zu den Weiterbildungskosten zählen Kurskosten, Material, Prüfungsgebühren und Spesen.  3 In der Regel entspricht der Kostenbeitrag bis maximal 5 000 Franken den ge-
b) im 2. Jahr nach Kursabschluss c) im 3. Jahr nach Kursabschluss 50 Prozent; d) im 4. Jahr nach Kursabschluss 35 Prozent; e) im 5. Jahr nach Kursabschluss 20 Prozent. Kostenbeiträge von weniger als 3 000 Franken müssen nicht zurückbezahlt werden. Die zuständige Direktion hat den Rückerstattungsbetrag in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personal zu berechnen, in Rechnung zu stellen und den Eingang zu kontrollieren.  Artikel 55a Weiterbildungsurlaub und Kostenbeiträge (neu) a) Grundsatz   1 Im Rahmen der bewilligten Kredite können die Direktionen den Angestellten Kostenbeiträge und Weiterbildungsurlaub für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen gewähren.  2 Zu den Weiterbildungskosten zählen Kurskosten, Material, Prüfungsgebühren und Spesen.  3 In der Regel entspricht der Kostenbeitrag bis maximal 5 000 Franken den ge-
c) im 3. Jahr nach Kursabschluss d) im 4. Jahr nach Kursabschluss 35 Prozent; e) im 5. Jahr nach Kursabschluss 20 Prozent. Kostenbeiträge von weniger als 3 000 Franken müssen nicht zurückbezahlt werden. Die zuständige Direktion hat den Rückerstattungsbetrag in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personal zu berechnen, in Rechnung zu stellen und den Eingang zu kontrollieren.  Artikel 55a Weiterbildungsurlaub und Kostenbeiträge (neu) a) Grundsatz  I Im Rahmen der bewilligten Kredite können die Direktionen den Angestellten Kostenbeiträge und Weiterbildungsurlaub für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen gewähren.  2 Zu den Weiterbildungskosten zählen Kurskosten, Material, Prüfungsgebühren und Spesen.  3 In der Regel entspricht der Kostenbeitrag bis maximal 5 000 Franken den ge-
d) im 4. Jahr nach Kursabschluss 35 Prozent; e) im 5. Jahr nach Kursabschluss 20 Prozent. Kostenbeiträge von weniger als 3 000 Franken müssen nicht zurückbezahlt werden. Die zuständige Direktion hat den Rückerstattungsbetrag in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personal zu berechnen, in Rechnung zu stellen und den Eingang zu kontrollieren.  Artikel 55a Weiterbildungsurlaub und Kostenbeiträge (neu) a) Grundsatz  1 Im Rahmen der bewilligten Kredite können die Direktionen den Angestellten Kostenbeiträge und Weiterbildungsvurlaub für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen gewähren.  2 Zu den Weiterbildungskosten zählen Kurskosten, Material, Prüfungsgebühren und Spesen.  3 In der Regel entspricht der Kostenbeitrag bis maximal 5 000 Franken den ge-
e) im 5. Jahr nach Kursabschluss  20 Prozent. Kostenbeiträge von weniger als 3 000 Franken müssen nicht zurückbezahlt werden. Die zuständige Direktion hat den Rückerstattungsbetrag in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personal zu berechnen, in Rechnung zu stellen und den Eingang zu kontrollieren.  Artikel 55a  Weiterbildungsurlaub und Kostenbeiträge (neu)  a) Grundsatz   1 Im Rahmen der bewilligten Kredite können die Direktionen den Angestellten Kostenbeiträge und Weiterbildungsurlaub für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen gewähren.  2 Zu den Weiterbildungskosten zählen Kurskosten, Material, Prüfungsgebühren und Spesen.  3 In der Regel entspricht der Kostenbeitrag bis maximal 5 000 Franken den ge-
Kostenbeiträge von weniger als 3 000 Franken müssen nicht zurückbezahlt werden. Die zuständige Direktion hat den Rückerstattungsbetrag in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personal zu berechnen, in Rechnung zu stellen und den Eingang zu kontrollieren.  Artikel 55a Weiterbildungsurlaub und Kostenbeiträge (neu)  a) Grundsatz   Im Rahmen der bewilligten Kredite können die Direktionen den Angestellten Kostenbeiträge und Weiterbildungsurlaub für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen gewähren.  Zu den Weiterbildungskosten zählen Kurskosten, Material, Prüfungsgebühren und Spesen.  In der Regel entspricht der Kostenbeitrag bis maximal 5 000 Franken den ge-
zurückbezahlt werden. Die zuständige Direktion hat den Rückerstattungsbetrag in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personal zu berechnen, in Rechnung zu stellen und den Eingang zu kontrollieren.  Artikel 55a Weiterbildungsurlaub und Kostenbeiträge (neu) a) Grundsatz   Im Rahmen der bewilligten Kredite können die Direktionen den Angestellten Kostenbeiträge und Weiterbildungsurlaub für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen gewähren.  Zu den Weiterbildungskosten zählen Kurskosten, Material, Prüfungsgebühren und Spesen.  In der Regel entspricht der Kostenbeitrag bis maximal 5 000 Franken den ge-
Rückerstattungsbetrag in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personal zu berechnen, in Rechnung zu stellen und den Eingang zu kontrollieren.  Artikel 55a Weiterbildungsurlaub und Kostenbeiträge (neu) a) Grundsatz  Im Rahmen der bewilligten Kredite können die Direktionen den Angestellten Kostenbeiträge und Weiterbildungsurlaub für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen gewähren.  Zu den Weiterbildungskosten zählen Kurskosten, Material, Prüfungsgebühren und Spesen.  In der Regel entspricht der Kostenbeitrag bis maximal 5 000 Franken den ge-
Personal zu berechnen, in Rechnung zu stellen und den Eingang zu kontrollieren.  Artikel 55a Weiterbildungsurlaub und Kostenbeiträge (neu) a) Grundsatz   Im Rahmen der bewilligten Kredite können die Direktionen den Angestellten Kostenbeiträge und Weiterbildungsurlaub für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen gewähren.  Zu den Weiterbildungskosten zählen Kurskosten, Material, Prüfungsgebühren und Spesen.  In der Regel entspricht der Kostenbeitrag bis maximal 5 000 Franken den ge-
gang zu kontrollieren.  Artikel 55a Weiterbildungsurlaub und Kostenbeiträge (neu) a) Grundsatz   1 Im Rahmen der bewilligten Kredite können die Direktionen den Angestellten Kostenbeiträge und Weiterbildungsurlaub für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen gewähren.  2 Zu den Weiterbildungskosten zählen Kurskosten, Material, Prüfungsgebühren und Spesen.  3 In der Regel entspricht der Kostenbeitrag bis maximal 5 000 Franken den ge-
Artikel 55a Weiterbildungsurlaub und Kostenbeiträge (neu) a) Grundsatz   1 Im Rahmen der bewilligten Kredite können die Direktionen den Angestellten Kostenbeiträge und Weiterbildungsurlaub für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen gewähren.  2 Zu den Weiterbildungskosten zählen Kurskosten, Material, Prüfungsgebühren und Spesen.  3 In der Regel entspricht der Kostenbeitrag bis maximal 5 000 Franken den ge-
und Kostenbeiträge (neu) a) Grundsatz  1 Im Rahmen der bewilligten Kredite können die Direktionen den Angestell- ten Kostenbeiträge und Weiterbildungs- urlaub für den Besuch von Weiterbil- dungsveranstaltungen gewähren. 2 Zu den Weiterbildungskosten zählen Kurskosten, Material, Prüfungsgebüh- ren und Spesen. 3 In der Regel entspricht der Kostenbei- trag bis maximal 5 000 Franken den ge-
a) Grundsatz  1 Im Rahmen der bewilligten Kredite können die Direktionen den Angestellten Kostenbeiträge und Weiterbildungs- urlaub für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen gewähren.  2 Zu den Weiterbildungskosten zählen Kurskosten, Material, Prüfungsgebühren und Spesen.  3 In der Regel entspricht der Kostenbeitrag bis maximal 5 000 Franken den ge-
<sup>1</sup> Im Rahmen der bewilligten Kredite können die Direktionen den Angestell- ten Kostenbeiträge und Weiterbildungs- urlaub für den Besuch von Weiterbil- dungsveranstaltungen gewähren. <sup>2</sup> Zu den Weiterbildungskosten zählen Kurskosten, Material, Prüfungsgebüh- ren und Spesen. <sup>3</sup> In der Regel entspricht der Kostenbei- trag bis maximal 5 000 Franken den ge-
können die Direktionen den Angestellten Kostenbeiträge und Weiterbildungs- urlaub für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen gewähren. <sup>2</sup> Zu den Weiterbildungskosten zählen Kurskosten, Material, Prüfungsgebühren und Spesen. <sup>3</sup> In der Regel entspricht der Kostenbeitrag bis maximal 5 000 Franken den ge-
können die Direktionen den Angestellten Kostenbeiträge und Weiterbildungs- urlaub für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen gewähren. <sup>2</sup> Zu den Weiterbildungskosten zählen Kurskosten, Material, Prüfungsgebühren und Spesen. <sup>3</sup> In der Regel entspricht der Kostenbeitrag bis maximal 5 000 Franken den ge-
urlaub für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen gewähren. <sup>2</sup> Zu den Weiterbildungskosten zählen Kurskosten, Material, Prüfungsgebühren und Spesen. <sup>3</sup> In der Regel entspricht der Kostenbeitrag bis maximal 5 000 Franken den ge-
dungsveranstaltungen gewähren. <sup>2</sup> Zu den Weiterbildungskosten zählen Kurskosten, Material, Prüfungsgebüh- ren und Spesen. <sup>3</sup> In der Regel entspricht der Kostenbei- trag bis maximal 5 000 Franken den ge-
<ul> <li><sup>2</sup> Zu den Weiterbildungskosten zählen Kurskosten, Material, Prüfungsgebüh- ren und Spesen.</li> <li><sup>3</sup> In der Regel entspricht der Kostenbei- trag bis maximal 5 000 Franken den ge-</li> </ul>
Kurskosten, Material, Prüfungsgebühren und Spesen.  3 In der Regel entspricht der Kostenbeitrag bis maximal 5 000 Franken den ge-
ren und Spesen.  3 In der Regel entspricht der Kostenbeitrag bis maximal 5 000 Franken den ge-
<sup>3</sup> In der Regel entspricht der Kostenbeitrag bis maximal 5 000 Franken den ge-
trag bis maximal 5 000 Franken den ge-
samten Weiterhildungskosten und dem
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
bezahlten Weiterbildungsurlaub. Hat
der Kanton nur ein teilweises oder mit-
telbares Interesse an der Weiterbil-
dung, ist der Kostenbeitrag und der be-
zahlte Weiterbildungsurlaub angemes-
sen zu kürzen oder auf einen solchen zu
verzichten.
Artikel 55b b) Beiträge über 5 000
Franken (neu)
<sup>1</sup> Übersteigen Kostenbeitrag und be-
zahlter Weiterbildungsurlaub zusam-
men 5 000 Franken, erstellt die Direk-
tion im Einvernehmen mit dem Amt für

Bisher	Änderung
	<sup>2</sup> Es gelten zusätzlich folgende Bestim-
	mungen:
	a) Der Beitrag des Kantons beträgt
	höchstens 80 Prozent.
	b) Der Kostenbeitrag und der bezahlte
	Weiterbildungsurlaub sind zu 100
	Prozent zurückzuzahlen, wenn die
	angestellte Person die Weiterbil-
	dung nicht antritt oder ohne trifti-
	gen Grund nicht zu Ende führt.
	c) Der Kostenbeitrag und der bezahlte
	Weiterbildungsurlaub sind zu 50
	Prozent zurückzuzahlen, wenn das
	Arbeitsverhältnis auf Veranlassung
	der angestellten Person innerhalb
	von drei Jahren nach Abschluss der
	Weiterbildung endet.
	d) Das Amt für Personal berechnet den
	Rückerstattungsbetrag im Auftrag
	der Direktion, stellt diesen in Rech-
5. Kapitel: ORGANISATION	nung und kontrolliert den Eingang.
Artikel 56 Kommission für Personalfragen	
<sup>1</sup> Die Kommission für Personalfragen besteht aus acht Mit-	
gliedern, die je zur Hälfte vom Regierungsrat und von den	
Personalverbänden bestimmt werden. Den Vorsitz für je	
ein Jahr übernimmt abwechselnd ein Mitglied aus der De-	
legation des Regierungsrates und eines aus jener der Per-	
sonalverbände. Das Amt für Personal führt das Sekreta-	
riat. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst-	
ständig.	
<sup>2</sup> Die Kommission:	
a) ist Gesprächspartnerin und beratendes Organ des Re-	
gierungsrates für alle wichtigen, allgemeinen Personal-	
angelegenheiten;	
b) erörtert Grundsätze und Entscheidungsgrundlagen für	
die Personalpolitik der kantonalen Verwaltung;	
c) prüft wichtige, allgemeine Personal- und Organisati-	
onsgeschäfte und unterbreitet dazu Vorschläge.	
Artikel 57 Finanzdirektion  Die Finanzdirektion kann der Verwaltung in den Bereichen	
Personal und Organisation Weisungen erteilen.	
Artikel 58 Amt für Personal	
<sup>1</sup> Die Direktionen arbeiten im Personalbereich mit dem Amt	
für Personal zusammen.	
<sup>2</sup> Wo die Personalverordnung oder dieses Reglement im	
Einzelfall das Einvernehmen mit dem Amt für Personal	
vorsieht, wird das Geschäft diesem vorgängig zur Stellung-	
nahme vorgelegt. Bei Uneinigkeit entscheidet der Regie-	
rungsrat.	

Bisher	Änderung	
<sup>3</sup> Die Aufgaben richten sich nach der Personalverordnung		
und nach dem Organisationsreglement.		
6. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Artikel 59 Aufhebung bisherigen Rechts		
Das Reglement vom 2. Dezember 1985 zur Dienst- und Be-		
soldungsverordnung für die Mitarbeiter der kantonalen Ver-		
waltung (DBR) wird aufgehoben.		
	Artikel 59a	Übergangsbestimmung zur Änderung vom (neu)
	Artikel 33 Absatz 4 findet keine Anwendung auf Anstellungsverhältnisse, die vor dessen Inkrafttreten abgeschlossen wurden.	
Artikel 60 Inkrafttreten		
Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.		